

DANREVISION



Newsletter 07/2018

EDITORIAL

Der Monatsnewsletter erscheint zum Monatsbeginn
Aktuelle Ausgabe 07/2018



HERAUSGEBER

DanRevision Schwarzenbek
Steuerberatungsgesellschaft KG
Möllner Straße 55
21493 Schwarzenbek

Telefon: +49 (0) 4151 841 90
Fax: +49 (0) 4151 841 929
www.danrevision.tax

REDAKTIONSLEITUNG

Andreas Lier, Steuerberater (V.i.S.P)

GRAPHISCHE LEITUNG

René Griese

QUELLE

Blitzlicht 07/2018
Herausgeber: DATEV eG, 90329 Nürnberg

HAFTUNGSSAUSCHLUSS: Die Zeitschrift wurde mit größter Sorgfalt erstellt (Stand 07/2018), wir bitten jedoch um Verständnis, dass wir für etwaige enthaltene Informationsfehler – einschließlich der angegebenen Internet-Links – keine Haftung übernehmen. Wir machen uns die Inhalte der über die angegebenen Internet-Links erreichbaren Internet-Seiten Dritter nicht zu eigen. Die Angaben sollen nur den Zugriff auf weitergehende Informationen ermöglichen. Die Zeitschrift kann nicht die persönliche Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt ersetzen, da es sich bei den Inhalten nur um allgemeine Hinweise handelt. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaft

So bleiben Sie mit Sicherheit auf dem Laufenden!

Sehr geehrte Damen und Herren,



Beiträge zur Basisversorgung in der privaten Krankenversicherung können günstiger sein als die Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherung. Dennoch sind nur die tatsächlich gezahlten Krankenversicherungsbeiträge zur Basisabsicherung steuerlich unbeschränkt abziehbar.

Können dem Finanzamt Herkunft oder Bestimmung nicht als Betriebseinnahmen erfasster Zahlungseingänge auf dem Bankkonto nicht plausibel dargelegt werden, kann es entsprechende Hinzuschätzungen vornehmen.

Ein Geschäftsführer haftet persönlich für Steuerschulden der GmbH, wenn seine Organisation mangelhaft war und er die betrieblichen Vorgänge nicht ordnungsgemäß überwacht.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

Ihre DANREVISION Gruppe

Termine Steuern / Sozialversicherung – Juli / August 2018

| Steuerart | | Fälligkeit | | |
|--|---|-------------------------|-------------------------|--|
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | | 10.07.2018 ¹ | 10.08.2018 ² | 1. Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr. |
| Umsatzsteuer | | 10.07.2018 ³ | 10.08.2018 ⁴ | 2. Für den abgelaufenen Monat. |
| Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlungen durch | Überweisung ⁵ | 13.07.2018 | 13.08.2018 | 3. Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr. |
| | Scheck ⁶ | 06.07.2018 | 07.08.2018 | 4. Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr. |
| Gewerbesteuer | | Entfällt | 15.08.2018 ⁸ | 5. Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. |
| Grundsteuer | Überweisung ⁵ | Entfällt | 20.08.2018 | 6. Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden. |
| | Scheck ⁶ | Entfällt | 10.08.2018 | 7. Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.07.2018/27.08.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt. |
| Sozialversicherung ⁷ | | 27.07.2018 | 29.08.2018 | 8. In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2018 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 16.08.2018 fällig. |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | | |

Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaft

So bleiben Sie mit Sicherheit auf dem Laufenden!

UNTERNEHMER / UNTERNEHMEN

ZUSCHÄTZUNGEN BEI NICHT NACHVOLLZIEHBAREN ZAHLUNGSEINGÄNGEN

Die Finanzverwaltung hat die Besteuerungsgrundlagen u. a. insoweit zu schätzen, wie sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung geben kann.

Bei ungeklärten Zahlungseingängen auf dem Bankkonto eines Steuerpflichtigen ist dieser verstärkt zur Aufklärung und Mitwirkung verpflichtet. Ist nicht feststellbar, woher die Zahlungseingänge stammen, kann der Schluss gerechtfertigt sein, dass diese Eingänge ungesteuerte Einnahmen sind.

Das Finanzgericht München hat entschieden, dass eine Zuschätzung zu den Betriebseinnahmen zulässig ist, wenn Herkunft bzw. Bestimmung der Zahlungseingänge nicht angegeben werden.

ZULÄSSIGKEIT DER BILDUNG EINES INVESTITIONSABZUGSBETRAGS IM GESAMTHANDSVERMÖGEN BEI SPÄTERER INVESTITION IM SONDERBETRIEBSVERMÖGEN

Ein Steuerpflichtiger kann unter bestimmten Voraussetzungen für die zukünftige Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einen den Gewinn mindernden Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen. Bei einer Personengesellschaft tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft. Zu deren Vermögen gehört unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten neben dem Gesamthandsvermögen auch das Sonderbetriebsvermögen der einzelnen Gesellschafter.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gelangt der Bundesfinanzhof zu dem Ergebnis, dass ein im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft gebildeter Investitionsabzugsbetrag auch bei der späteren Anschaffung eines Wirtschaftsguts im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters aufgelöst wer-

den kann. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Bildung des Investitionsabzugsbetrags zu einer quotalen Gewinnminderung bei allen Gesellschaftern geführt hat, während seine Auflösung sich nur auf das Sonderbetriebsvermögen des investierenden Gesellschafters auswirkt.

UMSATZSTEUER

REISEVERANSTALTER KÖNNEN SICH BEIM BEZUG VON REISEVORLEISTUNGEN AUF DAS UNIONSRECHT BERUFEN

Nimmt ein Reiseveranstalter Reisevorleistungen in Anspruch, bestimmt sich die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage nach der Differenz zwischen dem Reisepreis und den Aufwendungen für die Reisevorleistungen. Reisevorleistungen sind bezogene Leistungen, die dem Reisenden direkt zugutekommen, wie beispielsweise der Flug oder die Unterkunft.

Im entschiedenen Fall bezog ein Reiseveranstalter Reisevorleistungen von einem Unternehmer aus Österreich. Das Finanzamt sah den Reiseveranstalter als Leistungsempfänger an, der die Umsatzsteuer für die bezogene Leistung schuldet (Reverse Charge). Nach den unionsrechtlichen Bestimmungen über die Margenbesteuerung im Inland sind die erbrachten Reisevorleistungen abweichend von der nationalen Rechtslage jedoch nicht steuerbar.



Der Bundesfinanzhof entschied, der Reiseveranstalter kann sich bei Bezug von Reisevorleistungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat unmittelbar auf das für ihn günstigere Unionsrecht berufen. Entgegen dem nationalen Umsatzsteuerrecht schuldet er dann keine Umsatzsteuer als Leistungsempfänger.

MIETER / VERMIETER

VERWALTER MUSS HAUSGELDANSPRÜCHE BEI ZWANGSVERSTEIGERUNG ANMELDEN

Wird von Dritten die Zwangsversteigerung in das Sondereigentum eines Wohnungseigentümers betrieben, ist der Wohnungseigentumsverwalter verpflichtet, die Hausgeldansprüche der Eigentümergemeinschaft in dem Zwangsversteigerungsverfahren anzumelden. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Von einem Eigentümer wurden Hausgelder für zwei Wohnungen über einen längeren Zeitraum nicht gezahlt. Auf Antrag eines Dritten wurde die Zwangsversteigerung der Wohnungen nicht nur angeordnet, sondern diese wurden auch versteigert. Da die Gemeinschaft keinen Beschluss über die Anmeldung der Hausgeldansprüche im Zwangsversteigerungsverfahren gefasst hatte, machte der Verwalter diese auch nicht geltend. Die grundsätzlich bevorrechtigten Hausgeldansprüche wurden folglich bei der Verteilung des Versteigerungserlöses nicht berücksichtigt. Die Eigentümergemeinschaft verlangte daraufhin von der Verwaltung Schadensersatz.

Nach Auffassung des Gerichts hätte der Verwalter die bevorrechtigten Hausgeldansprüche im Zwangsversteigerungsverfahren auch ohne Beschluss der Gemeinschaft anmelden müssen. Die unterlassene Anmeldung stellt eine Pflichtverletzung dar, die einen Schadensersatzanspruch begründet.

FORDERUNG AUF SCHADENSERSATZ BEI BESCHÄDIGTER MIETWOHNUNG AUCH OHNE VORHERIGE FRISTSETZUNG DES VERMIETERS MÖGLICH

Weist eine Mietwohnung bei Auszug des Mieters Schäden auf, muss der Vermieter dem Mieter keine Frist zur Beseitigung der Schäden setzen. Es besteht sofort ein Anspruch auf Schadensersatz. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaft

So bleiben Sie mit Sicherheit auf dem Laufenden!

Ein Mieter hatte sich gegen Schadensersatzforderungen seines früheren Vermieters wegen Schimmelbefalls, ungepflegter Badezimmerarmaturen und eines Lackschadens an einem Heizkörper gewehrt. Er war der Auffassung, dass der Vermieter erst eine Frist hätte setzen müssen, um ihm die Möglichkeit zu geben, die Wohnung selbst wieder in Ordnung zu bringen.

Dies sah das Gericht anders. Ein Anspruch wegen Beschädigung der Mietsache wird bereits mit der Schadensentstehung und nicht erst bei Beendigung des Mietverhältnisses fällig. Verursacht daher ein Mieter in der Wohnung einen Schaden und zieht aus, kann der Vermieter sofort Schadensersatz verlangen.

HINWEIS

Anders verhält es sich bei Schönheitsreparaturen. Sofern der Mieter diese bei Auszug nicht oder nicht ordentlich vorgenommen hat, ist regelmäßig eine vorherige Fristsetzung des Vermieters zur Nachbesserung erforderlich. Erst danach kann er Schadensersatz verlangen.

VEREIN

VEREINSSATZUNG MUSS VORAUSSETZUNGEN DER GEMEINNÜTZIGKEIT BEINHALTEN

Ist ein Verein als gemeinnützig anerkannt, ergeben sich hieraus verschiedene Steuervergünstigungen sowohl für den Verein, als auch für seine Unterstützer. Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit werden bestimmte Anforderungen an die Satzung gestellt. In einer Anlage zur Abgabenordnung (AO) befindet sich eine Mustersatzung mit den für steuerliche Zwecke notwendigen Inhalten.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war in der Vereinssatzung lediglich geregelt, dass der Verein unmittelbar Zwecke des Hochwasserschutzes fördert. Es fehlte aber der notwendige Hinweis, dass er ausschließlich den Hochwasserschutz fördert. Hierdurch waren die satzungsmäßigen

Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nicht erfüllt.



TIPP

Die Inhalte der Mustersatzung in der Anlage zur AO sind für steuerliche Zwecke unbedingt einzuhalten. Die Abstimmung der Satzung mit dem Steuerberater ist im Vorfeld der Vereinsgründung empfehlenswert.

EINKOMMENSTEUER

PAUSCHALIERUNG DER EINKOMMENSTEUER FÜR BETRIEBLICHE ZUWENDUNGEN

Ein Großhändler vertrieb Kameras, Objektive und Blitzgeräte. Zur Verkaufsförderung führte er ein Bonusprogramm für Fachverkäufer und deren Arbeitnehmer durch. Diese Bonuspunkte konnten bei einem anderen Unternehmen gegen Sachprämien eingelöst werden, die dem Großhändler in Rechnung gestellt wurden. Die in Rechnung gestellten Prämien unterwarf der Großhändler mit 30% der pauschalen Einkommensbesteuerung. Nach einer Lohnsteueraußenprüfung erging wegen anderer Sachverhalte ein Nachforderungsbescheid. Daraufhin wandte sich der Großhändler gegen die pauschale Besteuerung der Zuwendungen aus dem Bonusprogramm.



Der Bundesfinanzhof gab dem Großhändler Recht. Die Voraussetzungen für die Pauschalierung lagen nicht vor. Diese erfordert u. a., dass die Zuwendungen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung erbracht werden. Die Prämien sind jedoch nicht zu einem mit dem Großhändler bestehenden Grundgeschäft hinzugetreten, sondern stellen die allein geschuldete Leistung für den Verkaufserfolg dar.

HINWEIS

Die Besteuerung musste bei den Fachverkäufern bzw. deren Angestellten erfolgen

ENTSCHÄDIGUNG FÜR ENTGANGENE EINKOMMEN UND STEUERFREIER SCHADENSERSATZ

Ein angestellter Geschäftsführer wurde bei einem Überfall schwer verletzt. Er schloss mit seinem Arbeitgeber einen Vergleich, in dem sich dieser verpflichtete, dem Geschäftsführer neben einer Altersrente eine Abfindung für die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie einen Schadensersatz zu zahlen. Der Geschäftsführer erhielt zweimal 400.000 €.



Auf die Zahlung der Abfindung behielt der Arbeitgeber Lohnsteuer ein. Die weitere Zahlung leistete er ohne Abzüge, da es sich seiner Meinung nach um einen steuerfreien Schadensersatz handelte. Das Finanzamt forderte auch für die zweite Zahlung Lohnsteuer. Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Entschädigung könne für die Schadensersatzzahlung nichts anderes gelten als für die vereinbarte Abfindung.

Der Bundesfinanzhof dagegen widersprach dem formellen Grundsatz der Einheitlichkeit. Es muss nicht nur für jede Teilzahlung



Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaft

So bleiben Sie mit Sicherheit auf dem Laufenden!

geprüft werden, ob es sich um eine steuerpflichtige Entschädigung für entgangene Einnahmen handelt, sondern auch, in welchem Rahmen Abfindungen üblicherweise vereinbart werden. Wird, wie im vorliegenden Fall, die übliche Entschädigung durch eine weitere Zahlung insgesamt verdoppelt, überschreitet die Zahlung den Rahmen des Üblichen in besonderem Maße. Es ist von einem steuerfreien Schadensersatz auszugehen.

NUR TATSÄCHLICH GEZAHLTE KRANKENVERSICHERUNGSBEITRÄGE SIND ABZIEHBAR

Beiträge zu Krankenversicherungen sind als Sonderausgaben abziehbar, soweit sie zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung gilt das nur für die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind.

Die Beschränkung des Sonderausgabenabzugs auf die Beiträge für Basisleistungen der privaten Krankenversicherung ist zulässig, auch wenn diese Beiträge den maßgeblichen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unterschreiten. Damit wird gewährleistet, dass nur die tatsächlich für die Basisabsicherung gezahlten Beiträge berücksichtigt werden.

Werden in einem Versicherungstarif einer privaten Krankenkasse auch steuerlich nicht begünstigte Wahlleistungen versichert, bedarf es einer Aufteilung der Beiträge. Die Höhe der abziehbaren Beiträge teilt die Krankenversicherung der Finanzverwaltung mit.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

ERBSCHAFTSTEUER

BEFREIUNG VON DER ERBSCHAFTSTEUER BEI ERWERB EINES FAMILIENHEIMS SETZT ZIVILRECHTLICHES EIGENTUM VORAUS

Vererbt der Erblasser an seinen überlebenden Ehegatten eine im Inland, der Eu-

ropäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum belegene Wohnung, die der Erblasser bis zu seinem Tod zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat (Familienheim), bleibt dies unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Die Wohnung muss beim überlebenden Ehegatten (Erwerber) unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt sein.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Steuerbefreiung nur gegeben ist, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes zivilrechtlicher Eigentümer der Wohnung war.

Im entschiedenen Fall hatte die Erblasserin (Ehefrau) eine Wohnung gekauft und bereits mit ihrem Ehegatten bezogen. Sie war allerdings noch nicht als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen, sondern ihr Anspruch auf Verschaffung des Eigentums war durch eine Auflassungsvormerkung gesichert. Der Ehegatte konnte damit nur diesen Verschaffungsanspruch erwerben, der nicht mit dem zivilrechtlichen Eigentum gleichzusetzen ist. Obwohl er später mit Eintragung im Grundbuch zum Eigentümer wurde, musste er den Erwerb mit dem Verkehrswert der Wohnung der Erbschaftsteuer unterwerfen.

VERFAHRENSRECHT

HAFTUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS FÜR STEUERSCHULDEN DER GMBH WEGEN MANGELNDER ORGANISATION UND ÜBERWACHUNG

Ein GmbH-Geschäftsführer haftet als gesetzlicher Vertreter für Steuerschulden der GmbH, soweit die Steuern infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder bezahlt werden.

In einem vom Finanzgericht Hamburg entschiedenen Fall wandte sich ein GmbH-Geschäftsführer im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vergeblich gegen den gegen ihn erlassenen Haftungsbescheid für Umsatzsteuer-Schulden der GmbH. Er hatte grob fahrlässig und pflichtwidrig gehandelt, weil er seinen Vater, der mehr oder weniger alleinverantwortlich die steuerlichen und buchhalterischen Angelegenheiten der

GmbH führte, nicht kontrolliert hatte. Damit trifft ihn ein Organisations- und Überwachungsverschulden.

Der Vater hatte Beratungsleistungen, die er vermeintlich gegenüber der GmbH erbracht hatte, nicht ordnungsgemäß mit Umsatzsteuerausweis abgerechnet. Dies war Gegenstand eines gegen den Vater gerichteten strafrechtlichen sowie finanzgerichtlichen Verfahrens. Er nahm das zum Anlass, um der GmbH Umsatzsteuer „nachzuberechnen“, die diese als Vorsteuer geltend machte. Dem GmbH-Geschäftsführer hätten diese außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle nicht verborgen bleiben dürfen, da der darauf basierende Vorsteuerabzug in den Streitjahren bis zu 42 % des gesamten Vorsteuervolumens der GmbH ausmachte.

SONSTIGES

WERKVERTRAGSRECHT: SCHADENSERSATZ KANN NICHT MEHR NACH FIKTIVEN MÄNGELBESEITIGUNGSKOSTEN BEMESSEN WERDEN

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung aufgegeben, nach der statt der Beseitigung des Mangels vom ausführenden Unternehmen Schadensersatz in Geld auf der Grundlage fiktiver Mängelbeseitigungskosten verlangt werden kann. Wenn die Mängelbeseitigung unterbleibt, kann der Mangelschaden nur noch dadurch ermittelt werden, dass der Minderwert des Werks wegen des nicht beseitigten Mangels geschätzt wird.

HINWEIS

Diese Grundsätze gelten nicht nur für Werkverträge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern auch für Verträge, die unter Einbezug der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen geschlossen werden, und für Schadensersatzansprüche gegen den Architekten wegen mangelhafter Planung und Überwachung.

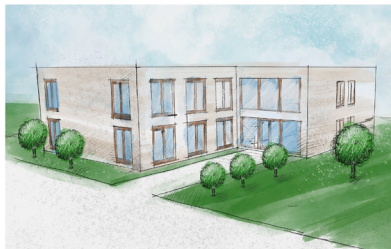
Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaft

So bleiben Sie mit Sicherheit auf dem Laufenden!



DANREVISION

Wir nehmen Kurs auf Schleswig ...



Schleswig (2019)

Husum

Neumünster

Kiel

Hamburg

Schwarzenbek

Kontakt:

DanRevision Kiel Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & Co. KG

Wall 55 (Sell-Speicher)

24103 Kiel

Tel: +49 (0) 431 986508-0

**WIRTSCHAFTSPRÜFUNG – NOTWEN-
DIGES ÜBEL, ODER VIELLEICHT DOCH
VON NUTZEN FÜR MEIN UNTERNEH-
MEN?**

Sie kennen es vielleicht: Es kommt ein mehr oder weniger kleines bis mittelgroßes Rudel von Damen und Herren in Anzug und mit Brille, beladen mit Akten und Laptops in Ihr Büro und verbreitet zunächst einmal Unbehagen insbesondere bei den Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung. Der erste Gang ist sicherlich zu Ihrer Kaffeemaschine, aber danach werden die spitzen Bleistifte gewetzt und unangenehme Fragen zu Ihren Büchern gestellt.

Nicken Sie innerlich? Dann haben Sie vermutlich das große Glück, in einem mindestens mittelgroßen Unternehmen tätig zu sein. Dazu möchten wir schon einmal gratulieren, denn das bedeutet, dass Sie höchstwahrscheinlich mindestens eine Bilanzsumme von EUR 6,0 Mio. und/oder Umsatzerlöse von EUR 12,0 Mio. haben und/oder im Schnitt 50 Arbeitnehmer beschäftigen. Das ist doch schon einmal was! Möglicherweise lassen Sie sich sogar freiwillig prüfen. Auch dies deutet darauf hin, dass Sie offenbar Größeres vor haben. Und glauben Sie uns: Ein Wirtschaftsprüfer ist nicht dazu da, um Sie zu ärgern!

Wir Wirtschaftsprüfer gehen alle fast gleich vor, denn das müssen wir allein schon berufsrechtlich. Wundern Sie sich also nicht, wenn wir nach dem ersten Blick auf die Kaffeemaschine am liebsten sofort in die Sicherheitsschuhe schlüpfen und uns Ihre Produktionsstätten anschauen möchten. Das tun wir nicht, weil uns unser Zahlenlastiger Alltag langweilt, sondern weil eine

Bilanz nun einmal viel besser zu verstehen ist, wenn wir wissen, was Sie tun. Wir werden uns aber nicht nur Ihre Produktion und Ihre Bilanz anschauen, sondern ebenfalls die Prozesse, will heißen, wie man zu dem Produkt kommt.

Zugegeben, wir lieben Checklisten! Aber dies ist nicht der einzige Grund, warum wir insbesondere die Kontrollen in Ihrem Unternehmen unter die Lupe nehmen; vielmehr sind gut funktionierende Kontrollen für uns ein wenig mehr Sicherheit, dass die Zahlen am Ende stimmen. Und funktioniert mal etwas nicht so gut, haben Sie gleich eine Möglichkeit zur Verbesserung. Kann ja gar nicht besser laufen.

Haben wir erst einmal verstanden, wie Ihr Unternehmen tickt, können wir unsere Prüfungsplanung daran und an den allgemeinerwirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten ausrichten: Man nennt das auch den risikoorientierten Prüfungsansatz (alljährlich zu unserem Lieblingsausdruck gekürt!). Sofern wir diesen anwenden, werden wir nicht mit absoluter Sicherheit sagen können, dass jede einzelne Zahl und Aussage Ihres Jahresabschlusses richtig ist, denn dann müssten Sie uns vermutlich viel, viel länger in Ihrem Unternehmen ertragen. Wohl aber können wir uns ein hinreichend sicheres Urteil über Ihre Bücher bilden. Das sollte auch reichen, denn wofür machen wir das eigentlich?

Stellen Sie sich vor, Sie beliefern das Unternehmen Gaunertricks AG mit Ihren wertvollen Waren auf Rechnung. Sie haben vorher einen Blick in den veröffentlichten Jahresabschluss Ihres Kunden geworfen und festgestellt, dass dieser laufend Gewinne ein-

fährt, Bankkredite ohne Weiteres erhält und über eine solide Eigenkapitalbasis verfügt. Sie vertrauen ihm also und hoffen darauf, dass die Rechnung schnellstmöglich bezahlt wird. Doch was, wenn die Bilanz geschönt war, Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten seit Jahren dort stehen und eigentlich nur Verluste gemacht werden? Würden Sie dann noch Ihre wertvollen Waren einfach so versenden? Sie sind dann ein Gläubiger der Gaunertricks AG, und da könnten Sie doch vielleicht ein wenig besser schlafen, wenn ein Herr oder eine Dame in Anzug und Brille bestätigt hat, dass die Zahlen mit hinreichender Sicherheit der Wahrheit entsprechen. Gläubigerschutz ist eines der wichtigsten Prinzipien des deutschen Handelsrechtes, und auf die Einhaltung achten wir penibel. Also doch ein Vorteil für Sie, zumindest als Gläubiger.

Die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in der DanRevision Gruppe arbeiten Hand in Hand, sodass wir flächendeckend Prüfungen auf höchstem Niveau durchführen können. Wir achten darauf, dass die Prüfungsteams nicht nur „in ihren Anzügen gut aussehen“, sondern auch hochqualifiziert besetzt sind. Wir selbst haben aus einer kleinen Steuerberatungskanzlei eine mittelgroße Unternehmensgruppe werden lassen, und möchten auch in diesem Zusammenhang unsere unternehmerische Erfahrung mit Ihnen teilen. Keiner wird gerne geprüft, das können wir verstehen. Aber wenn es doch so sein soll, dann doch wenigstens von einem netten, zuverlässigen Partner mit hochmodernen und effizienten Prozessen, finden Sie nicht auch?

Ansprechpartnerin:



Inken Joldrichsen, WP/StB

Email: inken.joldrichsen@danrevision.tax

Telefon: +49 (0) 431 9865080